

Prof. Dr. Günter Dippold:  
**Coburg und Bayern**

Coburg, 16. September 2022

Der 1. Juli 1920 war ein einschneidender Tag für Coburg, der bedeutsamste wohl in der jüngeren Geschichte von Stadt und Umland. Oftmals ist die Rede vom „Anschluss“ Coburgs an Bayern, aber der Staatsvertrag sprach von der Vereinigung des Freistaates Coburg mit dem Freistaat Bayern. Das klang allemal sympathischer in Coburger Ohren.

Freilich, de facto wurde aus dem selbstständigen Freistaat Coburg ein bayerischer Bezirk, nach heutigen Worten: Landkreis. Aus dem obersten Verwaltungsbeamten des Freistaats Coburg, wie er 1918 nach dem Ende der Monarchie entstanden war, aus dem Ministerialdirektor Dr. Ernst Fritsch wurde einer von über 150 bayerischen Bezirksamtsvorständen.

Ein Dreivierteljahr später wurden auch die Landeskirchen vereinigt – evangelisch-lutherische Gemeinschaften mit ganz unterschiedlicher Tradition. Die bayerischen Lutheraner waren von Erlangen geprägt, wo man die Neologie der Aufklärungszeit hinter sich gelassen, wo eine neue Verinnerlichung stattgefunden hatte. Coburg hingegen war stark nach Jena orientiert, der von den thüringischen Staaten finanzierten Landesuniversität. Die coburgische Geistlichkeit lehnte allzu starke liturgische Festlegungen ab. Den bayerischen Theologen erschien das liberale Coburg nach 1921 als „Heidenland“: schlechter Kirchenbesuch, mäßige Abendmahlsteilnahme, geringe Spendenbereitschaft. Von „Entkirchlichung“ sprach der Bayreuther Kreisdekan. Wie auch immer, im April 1921 wurde aus der eigenständigen Landeskirche ein bayerisches Dekanat; aus Generalsuperintendent Georg Kükenthal, nach der Abdankung des letzten Herzogs das Haupt seiner Landeskirche, wurde ein schlichter bayerischer Dekan.

Coburg erlebte (oder erlitt), was über ein Jahrhundert früher manch anderer Hauptstadt widerfahren war: Aus der stolzen Residenz wurde eine beschauliche Landstadt. Das Bayerisch-Werden Coburgs ist unser vornehmes Thema heute Abend.

Ich will heute freilich weiter zurück schauen als nur gut hundert Jahre. Ausgehend von der Situation im Alten Reich wollen wir einen Blick auf das lange 19. Jahrhundert werfen. Es soll dann um die unmittelbare Vorgeschichte der Vereinigung Coburgs mit Bayern gehen, und an wenigen Beispielen wollen wir die Schwierigkeiten beleuchten, die entstanden, als die bayerischen Zugeständnisse an Coburg umzusetzen oder zu bewahren waren.

Ab Mitte des 13. Jahrhunderts ging das Coburger Land andere Wege als die Nachbarn im Süden oder Osten, als die Obermainregion oder das Vorland des Frankenwalds. Nach dem Aussterben der Andechs-Meranier 1248 kamen diese Räume unter den Einfluss des Bamberger Fürstbischofs, dessen Herrschaftsgebiet allerdings durchsetzt war mit ritterschaftlichen, nachmals reichsritterschaftlichen Dörfern. Das Coburger Land hingegen fiel an die Grafen von Henneberg, 1353 dann an die Wettiner, erst Markgrafen von Meißen, später Kurfürsten von Sachsen. Wettiner regierten das Coburger Land bis 1918.

Das Coburger Land war fränkisch. Fränkisch war die Sprache, und kirchlich war der Landstrich nach Würzburg ausgerichtet. Coburg bildete den südlichsten Zipfel des kurfürstlichen Gebiets; man sprach in Wittenberg und Torgau von den „fränkischen Ortlanden“ („Ort“ bedeutet so viel wie Rand, Ecke, Spitze).

Obwohl fränkisch, gehörte Coburg ab 1500, wie ganz Kursachsen, dem Ober-sächsischen Reichskreis zu, während das bambergisch dominierte Gebiet Teil des Fränkischen Reichskreises wurde.

Es ist heute Abend nicht die Gelegenheit, die Wechselfälle der Coburger Geschichte darzulegen. Eine knappe Übersicht aber muss sein. Coburg war allenfalls eine Nebenresidenz im Kurfürstentum Sachsen. Johann Friedrich der Großmütige von Sachsen verlor dann 1547 die Kurwürde an den albertinischen Vetter in Dresden. Sein Sohn, Herzog Johann Friedrich der Mittlere, scheiterte mit dem Versuch, die Kurwürde mittels des politischen Hasardeurs Wilhelm von Grumbach zurückzugewinnen. Er starb in kaiserlicher Haft.

Seine Söhne teilten schließlich, was sie vom väterlichen Land hatten bewahren können. Coburg wurde nun, im späten 16. Jahrhundert, Haupt- und Residenzstadt

eines eigenen Herzogtums Sachsen-Coburg. Herzog Johann Casimir, der durch seine ortsbildprägenden Bauten Coburg das Gesicht einer Hauptstadt gab, – er starb jedoch kinderlos, das Land fiel an Weimar, dann an Eisenach. Auch das neue Fürstentum Coburg, 1680 gebildet, hatte nur eine Generation Bestand. Auf den Tod Herzog Albrechts folgte jahrzehntelanger Streit unter seinen Brüdern und Neffen, bis das Coburger Land 1735 zwischen den Fürstentümern Saalfeld, Meiningen und Hildburghausen zerrissen wurde. Teile des historischen Coburger Lands – Sonneberg, Lauscha, Eisfeld, Hildburghausen –, sie liegen daher heute in Thüringen.

Eine weitere Neuordnung der ernestinischen Fürstentümer folgte 1826 nach dem Aussterben der Altenburger Linie: Nun entstand das Doppelherzogtum Sachsen-Coburg und Gotha, mit zwei Regierungen, zwei Landtagen und einem Herzog, der das halbe Jahr in Coburg, die andere Hälfte in Gotha residierte.

Von den Nachbarn im Süden und Osten schied die Konfession das Coburger Land, spätestens seit der Gegenreformation im Bambergischen. Coburg als Teil Kursachsens, des Kernlands der Reformation, hatte sich früh der neuen Lehre geöffnet, und es blieb ununterbrochen evangelisch; die fürstbischöflichen Untertanen waren, wenigstens seit dem späten 16. Jahrhundert, weitestgehend katholisch. Der Kalenderstreit machte das ganze 17. Jahrhundert hindurch die Grenze tagtäglich spürbar.

Die politische Grenze sah freilich anders aus, als wir es gewohnt sind. Eine linienhafte, alle Rechtsfelder trennende Grenze gab es bis ins frühe 19. Jahrhundert nicht – so, wie es die Regel war in weiten Teilen Frankens. Herrschaftsrechte überlappten sich. Hochgerichtliche Befugnisse der bambergischen Zent Marktgraitz umfassten einige Dörfer, über die der Coburger Herzog herrschte. Genau umgekehrt verhielt es sich im bambergischen Amt Fürth am Berg: Hier lagen Orte, die den Bamberger Bischof zum Landesherrn hatten, in sächsischen Gerichtssprengeln.

Die beiden Klöster Banz und Langheim verfügten über umfangreichen, ihnen zinspflichtigen Besitz im Coburgischen, den sie auch nach der Reformation nicht verloren. Banzisch war das Rittergut Friesendorf mit seinen Zugehörungen, und

Langheim war in Großheirath begütert, in Weitramsdorf, sogar in der Rosengasse in Coburg. Umgekehrt hatte das Zisterzienserinnenkloster Sonnefeld Hintersassen im Raum Lichtenfels – nach der Verstaatlichung des Klosterbesitzes 1531 waren das sächsische Hintersassen.

Herrschaft, die vom Hochstift Bamberg ausging, reichte bis vor die Tore Coburgs. Das langheimische Klosteramt Tambach, bambergischer Landeshoheit unterstehend, erstreckte sich bis Schorkendorf, Eicha, Triebisdorf – gerade 5 km vom Coburger Marktplatz. Das ritterschaftliche Niederfüllbach, ähnlich nah an Coburg, war im „Bambergischen Territorium und Lichtenfelser Zent gelegen“. Freilich führte die Hochgerichtsbezugnis hier wiederholt zu Streit. 1767, als man in der Itz, bei der Geizenmühle, eine Leiche entdeckte, boten, um sie sicherzustellen und damit die Gerichtshoheit zu behaupten, beide Seiten bewaffnete Bürger auf. (Der Müller rettete die brenzlige Lage, indem er das Wehr öffnete, so dass der Wasserschwall den Leichnam erfasste und auf unstrittig bambergisches Gebiet schwemmte.)

Kultur verband über die unscharfen Landes- und die entschiedenen Konfessionsgrenzen hinweg. Coburger Künstler wirkten ins bambergische Obermaintal hinein: Der Coburger Komponist Benedikt Faber widmete im frühen 17. Jahrhundert dem Banzer Abt Werke, der Maler-Architekt Peter Sengelaub arbeitete um dieselbe Zeit für das Kloster Langheim ebenso wie gut hundert Jahre später der Coburger Ratsmaurermeister Johann Georg Brückner.

Das Kloster Banz pflegte im späten 18. Jahrhundert, als die Abtei als süddeutsches Zentrum der katholischen Aufklärung reichsweites Ansehen genoss, Kontakte nach Coburg. Die gelehrten Banzer Mönche ließen ihre Zeitschrift und so manches Buch in Coburg drucken, schon um die Zensur der Fürstbischöfe von Bamberg und Würzburg zu umgehen. Ein Banzer Konventuale ordnete die Naturaliensammlung des Coburger Herzogs, und die Verbindungen vom „Musensitz“ Banzberg zum Gymnasium Casimirianum waren freundschaftlich-innig.

Und natürlich war die Wirtschaft eng verzahnt. Aus dem Lichtenfelser Forst bezogen jahrhundertlang die zahllosen Büttner in Ebersdorf und Frohnlach zu günstigen Konditionen ihr Holz, und ihre Ware, weiträumig vertrieben, brachten

sie an den Main, ins Bambergische, zur Floßlände bei Schwürbitz oder nach Marktzeuln, um sie auf dem Wasserweg zu den Abnehmern längs des Flusses zu schaffen.

So recht augenfällig wird die Verzahnung des Obermainraums mit dem Coburger Land durch die Industrialisierung der Region seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert. Die Porzellanfabriken in Schney und Hausen bei Banz bezogen ihre Porzellanerde aus Sachsen-Meiningen, genauer: aus Steinheid, und die Fachkräfte kamen aus den „Waldfabriken“ am Südhang des Thüringer Waldes, zuerst aus Wallendorf.

Vor allem aber die Korbmacherei, die sich seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zur Hausindustrie zu entwickeln begann, geschieden in eine kleine Gruppe von Händlern und ein großes Heer von rechtlich selbstständigen, wirtschaftlich abhängigen Heimarbeitern, – vor allem die Korbindustrie machte an der Grenze nicht halt.

Die Eisenbahn verstärkte die wirtschaftliche Verzahnung noch: die Anfang 1859 eröffnete Werrabahn von Lichtenfels nach Eisenach, die sich mitten durchs fränkisch-thüringische Industrieviertel zog. Sie war erst Privatbahn, dann seit 1895 preußische Staatsbahn, verwaltet durch die Kgl. Preußische Eisenbahndirektion Erfurt. Der Eisenbahnknoten Lichtenfels hatte lange Zeit zwei Bahnverwaltungen: eine bayerische und eine preußische.

Die unscharfen Grenzen, wie sie die frühe Neuzeit geprägt hatten, wurden im frühen 19. Jahrhundert bereinigt. Das Hochstift Bamberg hatte bekanntlich im November 1802 zu bestehen aufgehört; Coburg hatte nun Bayern zum Nachbarn.

Dass ein Land oder ein Fürst in einem anderen Land Rechte haben können, erschien jetzt, dem Prinzip der Staatssouveränität folgend, undenkbar. So drängte Bayern auf die finale Klärung von Grenzstreitigkeiten. Wurden sich die beiden großen Nachbarn – Bayern und Preußen – schnell einig, so schleppten sich die Unterhandlungen mit Sachsen-Coburg-Saalfeld über Jahre hin.

Am 14. November 1803 lud Kurfürst Maximilian Joseph von Bayern den Herzog Franz Friedrich Anton von Sachsen-Coburg-Saalfeld zu Ausgleichsverhandlungen ein, und dieser ernannte sogleich seinen Minister Theodor Konrad von

Kretschmann (1762–1820), einst preußischer Beamter, zum coburgischen Verhandlungsführer. Kretschmann seinerseits beauftragte den Geheimen Archivrat Johann Adolph von Schultes (1744–1821) mit den konkreten Gesprächen. Der bayerische Vertreter hatte im Frühjahr 1805 eine erste Unterredung mit ihm. Innercoburgische Auseinandersetzungen um den geschassten Minister Kretschmann verzögerten wohl den Ausgleich, so dass erst im August 1811 ein Staatsvertrag zustande kam. Dabei wurden von acht strittigen Dörfern, wenig überraschend, vier Bayern und vier Sachsen-Coburg-Saalfeld zugesprochen; ferner wurde die heikle Frage der Waldnutzungsrechte geregelt, die coburgische Untertanen in bayerischen Forsten hatten.

Nun verlief die Grenzlinie eindeutig. Aber Grenze bedeutete nur zeitweilig viel. Gewiss, die bayerische Zollverwaltung beäugte die Orte nahe dem Coburger Gebiet kritisch. Sie vereitelte mehrere Anläufe der 1820er Jahre, eine Tabakfabrik in Schney zu gründen, denn hier drohe wegen des nahen Waldgebiets, das das Dorf von Sachsen-Coburg trennte, Schmuggel von Rohstoffen wie von Fertigprodukten aus dem Coburgischen. Doch nach der Gründung des Deutschen Zollvereins 1834 schwanden solche Sorgen.

Nur dann und wann merkte man die Grenze, etwa in Seuchenzeiten, wenn die Cholera herrschte; dann wurde in Grenzorten wie Buch die Post durchlöchert und geräuchert.

In Manchem bloß blieb die Grenze sichtbar, selbst über die Reichsgründung von 1871 hinweg. Das Königreich Bayern hatte im Reich bekanntlich diverse Sonderrechte, darunter die Befugnis, eigene Briefmarken und Banknoten herauszugeben. Noch 1902 beklagte die Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken, es wollten „die preußischen Eisenbahnkassen, Fahrkarten-Ausgabestellen und auch sonstige preußische Behörden bayerische Banknoten nicht in Zahlung nehmen“. Ansonsten aber war die Grenze, schon seit 1834, im Alltag beinahe bedeutungslos.

Nach dem Ende der Monarchie entstand der Freistaat Coburg. Als bald löste er die Bande mit Gotha; ein Staatsvertrag vom 12. April 1919 beendete die Gemeinsam-

keit. Coburg mit 562 Quadratkilometer Fläche und nicht einmal 75.000 Menschen stand allein und schien, klein wie es war, nicht lebensfähig.

Die historische Entwicklung legte einen Zusammenschluss mit thüringischen Ländern nahe, und in der Tat verhandelte die dreiköpfige Staatsregierung mit Vertretern anderer Staaten über die Bildung eines Freistaats Thüringen. Als der Gemeinschaftsvertrag im Mai 1919, ohne Beteiligung der preußischen Gebiete, unterzeichnet wurde, war Coburg wie auch Meiningen nicht dabei – aber die Tür für beide blieb offen. Die Coburger Landesversammlung, das elfköpfige Parlament, im Februar 1919 gewählt, erklärte, eine Volksbefragung sei nötig.

Derweilen hatte Coburg längst die Fühler nach Bayern ausgestreckt, um zu ergründen, welche Morgengabe in München für Coburg gegeben würde. Als die bayerische Staatsregierung im April 1919 München verlassen hatte und ins sichere Bamberg ausgewichen war, konnten – schon ob der Nähe – unschwer intensive Gespräche von Aug zu Aug geführt werden. Nach wenigen Wochen war man sich Ende Juli 1919 handelseins: Bayern akzeptierte fast durchweg die Wünsche Coburgs. Einer der wenigen Kompromisse, die Coburg eingehen musste, betraf die Domänen, die Liegenschaften des Staates: Sie sollten nicht, wie gewünscht, an die neugegründete Coburger Landesstiftung, sondern an Bayern übergehen, das allerdings die Hälfte des Ertrags an die Landesstiftung abzugeben bereit war.

Im August 1919 entschied die sozialdemokratische Mehrheit der Landesversammlung, über einen Anschluss an Bayern abstimmen zu lassen; dieser sollte abgelehnt sein, wenn nicht mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten mit Ja stimmte. Ziel war, Coburg doch noch nach Thüringen zu lenken. Aber die Staatsregierung zeichneten das Gesetz nicht gegen; zwei der drei Staatsräte, darunter der sozialdemokratische, verweigerten sich. Es hätte aber zwei Unterschriften gebraucht, damit das Gesetz in Kraft getreten wäre. Stattdessen fand am 30. November 1919 eine Volksabstimmung mit anderer Fragestellung und ohne Quorum statt.

Auf die nunmehr gestellte Frage, „ob Coburg dem Gemeinschaftsvertrag der Thüringischen Staaten [...] beitreten“ solle, antworteten – bei einer Wahlbeteiligung von 75 Prozent – über 88 Prozent der Wähler mit Nein. Dies wurde, wie all-

gemein angekündigt, als Votum für Bayern gedeutet. Die Coburger Regierung verhandelte daraufhin auf Grundlage der Vereinbarungen vom Sommer 1919 mit der bayerischen Regierung. Am Ende stand der „Staatsvertrag zwischen den Freistaaten Bayern und Coburg über die Vereinigung Coburgs mit Bayern“ vom 14. Februar 1920, den beide Parlamente zeitnah ratifizierten.

Allerdings bedurfte es noch des Placets von seiten des Reichs; immerhin wurde der Zuschnitt der Bundesstaaten verändert. Durch Reichsgesetz vom 30. April 1920 stimmten die Deutsche Nationalversammlung und der Reichsrat (die Länderkammer) zu. Das Gesetz hatte lediglich zwei Paragraphen: „Das Gebiet von Coburg wird mit dem Lande Bayern vereinigt.“ Und: „Durch die Vereinigung werden bayerische Staatsangehörige alle Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsangehörigen.“

Seit dem 1. Juli 1920, einem Donnerstag, war Coburg bayerisch. Der Kern des Freistaats gehörte nun und fortan zu Oberfranken, die Exklaven in den Hassbergen zu Unterfranken. Vom ersten Tag an war Coburg in Bayern parlamentarisch repräsentiert: Die elfköpfige Landesversammlung, das coburgische Parlament, entsandte bis zu einer für den November angesetzten Nachwahl drei Abgeordnete in den Bayerischen Landtag. Sie hatten ihm schon zuvor, seit der Ratifizierung des Staatsvertrags, mit beratender Stimme angehört.

Bayern übernahm die Beamten und die Volksschullehrer, Bayern garantierte den Bestand der Coburger land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie der Handelskammer (die IHK zu Coburg besteht bis heute), Bayern versprach Coburg eine eigene Handwerkskammer (die sich allerdings 2004 freiwillig mit der Handwerkskammer für Oberfranken vereinigte), Bayern stellte Bahnbauten in Aussicht (die nie kamen) und sagte zu, den Bau des Main-Werra-Kanals zu fördern (der zum Glück trotz weit fortgeschrittener Planungen in den frühen 40er Jahren ebenfalls nie kam), Bayern kündigte die Schaffung eines Forst- und Domänenamts in Coburg und eines Forstamts in Königsberg an.

Der Bestand des Landkrankenhauses Coburg wurde gesichert, und als einzige bayerische Sparkasse war die Coburger nicht in ihrem Geschäftsgebiet beschränkt, so dass sie nach ein paar Jahren sage und schreibe 86 Filialen hatte, die



wichtigste in Nürnberg. Sie wurde das drittgrößte Institut ihrer Art in Bayern. Die Nazis beendeten die Sonderstellung der Coburger Sparkasse 1938.

Der Staatsvertrag enthielt also eine ganze Reihe von Zugeständnissen, die Bayern dem neuen Landesteil machte. Drei noch nicht erwähnte will ich näher in den Blick nehmen.

## 1. Das Theater

Vorgänger des Landestheaters Coburg war bis in den November 1918 das Hoftheater, das als Teil des Hofstaats aus den Mitteln des Herzogs finanziert wurde. Das Ensemble folgte dem Herzog und der Hofgesellschaft an den jeweiligen Residenzort, wechselte also nach festen Regeln zwischen Coburg und Gotha. Im November 1918, als die herzogliche Herrschaft endete, war Coburg gerade Residenz, und so war Theatersaison in Coburg.

Es endete die „Theatergemeinschaft“ mit Gotha, da die Theaterintendanz der Aufforderung des Gothaer Staatsministeriums vom März 1919, den Theaterbetrieb während des Sommers, wie gewohnt, nach Gotha zu verlegen, nicht nachkam. Entsprechende Schreiben an die Intendanz wie an das Coburger Staatsministerium blieben unbeantwortet.

Den Unterhalt des Theaters übernahm die Stadt Coburg, die schon zuvor einen festen Zuschuss gewährt hatte. Über die Finanzlast schloss die Stadtgemeinde am 9. August 1919 einen Vertrag mit dem Freistaat Coburg.

Darin verpflichtete sich die Stadtgemeinde Coburg, „das frühere Hoftheater unter der Bezeichnung ‚Coburger Landestheater‘ auf seiner bisherigen künstlerischen Höhe unter Darbietung von Oper und Schauspiel fortzuführen. Zu diesem Zwecke tritt die Stadtgemeinde Coburg in die bestehenden Verpflichtungen bezüglich des jetzt tätigen Theaterpersonals ein. Sie übernimmt insbesondere die aktiven kaufmännischen und technischen Beamten und die wie Beamte angestellten Kapellmitglieder in den städtischen Dienst.“

Der Freistaat Coburg verpflichtete sich im Gegenzug, einen Zuschuss zu gewähren und einen Teil der ungedeckten Kosten zu tragen. Durch das Schlusspro-

tokoll zum Staatsvertrag, Punkt X, trat der Freistaat Bayern als Rechtsnachfolger des Freistaats Coburg ausdrücklich in den Vertrag vom 9. August 1919 ein.

Darüber hinausgehend erklärten die Fraktionen des Bayerischen Landtags am 11. März 1920: „Sollten die finanziellen Verhältnisse der Stadt Coburg derart werden, daß sie nicht in der Lage ist, das Theater zu erhalten, so wird der bayerische Staat dafür sorgen, daß der Bestand des Landestheaters in wirtschaftlicher und künstlerischer Hinsicht nicht gefährdet wird.“

Dabei ist die Verpflichtung des Freistaats Bayern nicht nur auf den Betrieb eines irgendwie gearteten Theaters gerichtet. Denn durch den Vertrag zwischen Stadt und Freistaat Coburg ist ja festgelegt, dass ein hohes künstlerisches Niveau zu halten und neben Schauspiel auch Oper zu bieten sei. Wie hoch freilich der Staatszuschuss zu sein habe, das ist bis heute eine beliebte Streitfrage zwischen Stadt und Freistaat, und auch der Sanierung des Theaters ging ein zähes Ringen voraus.

## 2. Das Landgericht

Was die Justiz anging, war Coburg seit der Neuordnung des Gerichtswesens im Reich 1879 fest mit den übrigen thüringischen Staaten verbunden. Obere Instanzen für die Amtsgerichte im Herzogtum bildeten das Landgericht Meiningen, das allerdings zwei Kammern in Coburg hatte, und das Oberlandesgericht Jena.

Die Coburger Notare regten am 4. Juli 1919 in einem Schreiben an ihre Staatsregierung an, man solle von Bayern ein eigenes Landgericht für Coburg fordern. Dieser Wunsch floss in die Bamberger Verhandlungen ein; Bayern versprach das Landgericht, und schließlich lautete § 13 des Staatsvertrags: „Die Aufhebung der Landgerichts- und Oberlandesgerichtsgemeinschaft mit Preussen und den thüringischen Staaten ist herbeizuführen. Die in Coburg bestehende Kammer für Handelssachen und die dortige Strafkammer werden zu einem vollwertigen Landgerichte ausgebaut. Dabei werden dem neu zu errichtenden Landgerichte Coburg bayerische Amtsgerichtsbezirke zugeteilt.“

Der Teufel steckte im Detail. Der Staatsvertrag mit den Thüringer Nachbarn war erst 1903 verlängert worden; er lief bis 1929. Durch das Reichsgesetz von

1920 hätte man die Sache elegant erledigen können – aber das Reichsinnenministerium hatte nicht daran gedacht. So verweigerte sich Sachsen-Meiningen, Coburg einfach so ziehen zu lassen. Bayern konnte das Dilemma nur lösen, indem es für die restliche Laufzeit, also von 1921 bis 1929, eine ansehnliche Zahlung an Thüringen leistete, immerhin 250.000 Mark pro Jahr.

Was das Personal anging, so war relativ früh klar, dass der Coburger Amtsgerichtsrat Hans Schack, Mitglied der Coburger Staatsregierung, eine herausgehobene Position erhalten würde. An der Spitze des neuen Landgerichts wollte das Justizministerium aber einen erfahrenen bayerischen Richter sehen; auch weitere Richter und Staatsanwälte sollten aus der bayerischen Justiz kommen.

Andererseits waren auch Coburger Juristen unverzichtbar. Natürlich galten Reichsgesetze in Coburg wie in Bayern, aber Ausführungsbestimmungen und Landesgesetze unterschieden sich erheblich – und das Coburger Recht erlosch nicht schlagartig mit Herstellung der staatlichen Einigkeit. Vielmehr bestimmte der Staatsvertrag in § 6, es würden „die zum Zeitpunkt der Vereinigung im Gebiete des Freistaates Coburg geltenden Gesetze und Verordnungen in Kraft [bleiben], bis sie aufgehoben oder geändert werden“. Hans Schack hatte es schon im Januar 1920 dem Bamberger OLG-Präsidenten geschrieben: „Wir sind bisher vorwiegend nach preussischem Muster regiert worden. Ohne längere Uebergangszeiten auf verschiedenen Rechtsgebieten, auch im Bereiche der Rechtspflege, wird es deshalb nicht abgehen.“

Aus bayerischer Warte gab es mancherlei Besonderheiten. So war im Coburgischen das Amt des Notars, anders als in Bayern, mit dem Anwaltsberuf vereinbar. In Coburg, wo es acht Notare gab, wurde nach der Vereinigung das alte System vorübergehend beibehalten.

Zurück zum Gericht: Die Anforderung an den Landgerichtspräsidenten war hoch, höher als in anderen Landgerichten. Wie das Justizministerium im August 1920 an die Chefpräsidenten schrieb, stehe namentlich „die Ueberführung der landesrechtlichen Verhältnisse Coburgs in die bayerischen Rechtsverhältnisse“ an, und die werde „nicht geringe Schwierigkeiten verursachen und deshalb eine ganz besondere Eignung erfordern“. Bereits im Oktober 1920 war die Wahl ge-

troffen; sie fiel auf Friedrich Hoepfel, einen gebürtigen Oberfranken, seit 1911 Landgerichtsdirektor in Nürnberg; als Kommentator des 1909 erlassenen „Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen“ hatte er sich einen Namen gemacht. Zum 1. November 1920 wurde er bestellt – eine kuriose Situation: Hoepfel war ein Landgerichtspräsident ohne Landgericht, denn das trat ja erst ein halbes Jahr später ins Leben.

Ihm, Hoepfel, wurde als Landgerichtsdirektor der bereits erwähnte Dr. Hans Woldemar Schack zur Seite gestellt. Geboren in Neustadt b. Coburg, wirkte er seit 1914 als Richter am Amtsgericht Coburg. Der glänzende Jurist – nebenberuflich überdies angesehener Botaniker – saß seit 1919 als linksliberaler Abgeordneter in der Landesversammlung und stieg im selben Jahr auf zum Staatsrat, das heißt: zum Mitglied der dreiköpfigen Staatsregierung; er zählte auch neben dem Sozialdemokraten Franz Klingler und dem Industriellen Max Oscar Arnold zu den in den bayerischen Landtag entsandten Vertretern Coburgs. Schack hatte wesentlichen Anteil an der Einigung zwischen dem ehemaligen Herzog und dem Freistaat und in diesem Zusammenhang an der Entstehung der Coburger Landesstiftung. Ihr stand er bis 1930, für gut ein Jahrzehnt, vor.

Neben Klingler und Arnold darf man in Schack die herausragende politische Gestalt im Freistaat Coburg und in der Frühzeit des bayerischen Coburg sehen; die Vereinigung Coburgs mit Bayern ist vornehmlich sein Werk. Sobald sie in trockenen Tüchern war, erstellte Schack eine über hundertseitige Ausarbeitung, wie die Überführung vom coburgischen zum bayerischen Landesrecht erfolgen könne.

Nicht nur der Präsident, auch die Mehrzahl der Richter und Staatsanwälte kam 1921 aus anderen Teilen Bayerns. Sie zu einer Bewerbung hierher zu bewegen, war nicht einfach. Denn Coburg stöhnte, wie so viele Städte nach dem Ersten Weltkrieg, über Wohnungsnot. Coburg habe ein Landgericht gewollt, so die Haltung im Justizministerium, nun solle es gefälligst für Wohnraum sorgen.

Der Stadtrat erwies sich als hartleibig. Er versprach zwar im November 1920, dass die erwarteten Beamten vom Wohnungsamt als dringliche Fälle eingestuft würden. Aber Hoepfel erfuhr, „daß mehrere hundert Dringlichkeitsscheine aus-

gegeben seien und die Inhaber solcher Scheine schon seit Jahren vergeblich auf eine Wohnung warten.“ Kurz darauf sagte der Oberbürgermeister zu, man werde die Neubürger schon unterbringen – aber nur, wenn Bayern die Miete ab 1. Januar 1921, also ein Vierteljahr vor Eintreffen der Bediensteten, übernehme. Das Justizministerium warnte: „Derartige Vorkommnisse würden nur die Zahl der Gegner des Landgerichts Coburg vermehren“. Denn noch war dessen Errichtung nicht vom Landtag beschlossen.

Landgerichtsgebäude sollte das ehemalige Staatsministerium vor dem Ketschendorfer werden. Als Hoepfel es kurz nach Dienstantritt besichtigt hatte, zeigte er sich entsetzt: Die Räume ließen bezüglich „Größe und Bequemlichkeit“ als auch hinsichtlich der „gesundheitlichen Anforderungen viel zu wünschen übrig“.

Das Gebäude bestand zur Ketschendorfer Straße hin aus einem durchaus repräsentativen zweigeschossigen Steinbau aus der Mitte des 19. Jahrhunderts; das ausgebaute Dachgeschoss beherbergte die Dienstwohnung. Dahinter standen zwei Seitenflügel. Hoepfel schrieb: „Während das Hauptgebäude massiv gebaut ist, bestehen die beiden Flügel aus Fachwerk und haben nur Mauern von der Hälfte eines halben Backsteines. Alle drei Gebäude sind nicht unterkellert und stehen auf früher sumpfigen Boden. Von den gegenwärtigen Insassen der Räume wird deshalb allgemein über sehr kalte Fußböden geklagt.“ Um es im Erdgeschoss auszuhalten, standen die Schreibtische auf 25 cm hohen Podesten.

Der neue Präsident plante sein Landgericht in den Bau hinein, wenn auch mit Mühe und ohne, dass er mit dem Ergebnis zufrieden gewesen wäre – zumal das bayerische Justizministerium aufwendigere Baumaßnahmen ablehnte. Dagegen sprach der nahe Eröffnungstermin 1. April 1921, aber das Justizministerium hatte auch andere Hintergedanken – die durchaus nicht vertragstreu klangen: „Es wird sich [...] darum handeln, ausreichende, wenn auch nur provisorische Zustände zu schaffen; dabei ist im Auge zu behalten, daß damit zu rechnen ist, daß die Neuorganisation der Gerichte (Vereinfachung der Staatsverwaltung) schon in einigen Jahren die Wiederaufhebung des Landgerichts Coburg zur Folge haben kann.“

Als es an den Bau hätte gehen sollen, stellte sich ein weiteres Problem: Das Gebäude war nicht leer. Das coburgische Staatsministerium war nicht ver-

schwunden, sondern es existierte bis 31. März 1921 fort unter der Nebenbezeichnung „Bayerische Abwicklungsstelle“. Der Chef des Staatsministeriums, Ministerialdirektor Dr. Ernst Fritsch, machte keine Anstalten, das Gebäude zügig zu räumen. In der Dienstwohnung saß Fritschs Vorgänger.

Kurz gesagt, das Engagement Bayerns für sein neues Landgericht war nicht gerade üppig. In Vielem, zumal baulich, blieb es beim Provisorium; ihm bereiteten erst amerikanische Bomben im April 1945 ein Ende.

Schließlich war noch der Sprengel des Landgerichts festzulegen. Denn die bestehenden Gerichte des Freistaats Coburg – Coburg, Neustadt, Sonnefeld, Rodach und Königsberg – genügten für ein Landgericht nicht, und Meiningen, von dem zumindest Landesteile ebenfalls mit Bayern geliebäugelt hatten, – Meiningen hatte sich am Ende doch für Thüringen entschieden. Also mussten dem Landgericht bayerische Amtsgerichte zugewiesen werden. Das stand im Staatsvertrag – aber welche, das ließ er offen.

Lichtenfels und Kronach hatten die Notare in ihrem Papier von 1919 ins Spiel gebracht, zusätzlich sollte das Landgericht Bamberg die Amtsgerichtsbezirke Nordhalben und Ludwigsstadt, Bayreuth den Amtsgerichtsbezirk Weismain verlieren. Nun wollte die bayerische Staatsregierung die Stadt Bamberg, die ihr während der Münchner Rätezeit so gastfreundlich Obdach geboten hatte, nicht über Gebühr schädigen. So wurde der Verlust für das Landgericht Bamberg teilweise kompensiert durch die Zuweisung der Amtsgerichtsbezirke Eltmann, Haßfurt und Hofheim, bis dahin im Landgerichtssprengel von Schweinfurt.

Der Gesetzentwurf über die Schaffung des Landgerichts Coburg lag dem Verfassungsausschuss des Landtags vor. Und dort entschied am 3. März 1921 – vier Wochen vor der Eröffnung – eine knappe Mehrheit, Lichtenfels solle beim Landgericht Bamberg bleiben. Ein Leserbrief in der Lichtenfelser Tagespresse stieß ins gleiche Horn: „Es trennt uns nun einmal ein gewisses Etwas von dem verpreußten Coburg“. (Immerhin, nicht nur die Eisenbahn war preußisch, auch das in Coburg stationierte Militär und diverse Behörden und so manche Grundzüge der Gesetzgebung.)

Heftig debattierte das Plenum des Landtags am 14. März 1921 über die Zugehörigkeit des Amtsgerichtsbezirks Lichtenfels. Die Abgeordneten der BVP traten entschieden für den Verbleib bei Bamberg ein, die übrigen Parteien sprachen sich für Coburg aus. Die namentliche Abstimmung ergab eine eher knappe Mehrheit zugunsten Coburgs: 67 zu 53 Stimmen; 38 Abgeordnete fehlten.

Nun konnte am 1. April 1921 um 11 Uhr der bayerische Justizminister pünktlich das neue Landgericht eröffnen. Dessen Bestand wurde, trotz der Politik der Verwaltungsvereinfachung in Bayern, nicht angetastet. Zwar wurden kleine Amtsgerichte nach und nach geschlossen, andere zu Zweiggerichten herabgestuft. Aber das Landgericht, mit heute nur drei Amtsgerichten, es blieb bestehen.

Dies hätte sich 1945, beim Neuaufbau der Justiz, ändern können, zumal mit Blick auf die braune Vergangenheit Coburgs. Aber OLG-Präsident Lorenz Krapp und auch sein Nachfolger Thomas Dehler entschieden sich klar dagegen. Krapp schrieb im Oktober 1945: „Was das Landgericht Coburg anlangt, ist es zwar eine künstliche Schöpfung und wurde 1921 [...] in einer Art künstlichen Ernährungsprozesses [...] lebensfähig gemacht. Aber seine Schöpfung und Erhaltung war [...] ein Gegenstand des zwischen Bayern und Coburg geschlossenen Staatsvertrages, und das Werk des Justizneuaufbaues mit einem Vertragsbruch zu beginnen, ist psychologisch kaum tragbar [...]; auch ist der Bezirk, als ans russische Gebiet auf breiter Front anstoßend, besonders schwierig, und die Coburg 1921 zugeschlagenen Bezirke haben sich an die Stadt als ihren Landgerichtssitz gewöhnt [...].“ So wurde 1946 das Landgericht wiedereröffnet, und erstmals trat dabei ein Coburger als Präsident an seine Spitze.

### 3. Die Kreisfreiheit

Heuer wurde vielfach an die Kreisgebietsreform vor 50 Jahren erinnert. Aus dem Coburger Staatsgebiet, die Exklaven ausgenommen, wurde 1920 ein bayerischer Bezirk, heute Landkreis. Nicht der Kreisverwaltung unterstanden, wie schon vor 1920, die Städte. Und im Staatsvertrag von 1920 hieß es klipp und klar: „Die Städte Coburg, Neustadt und Rodach bleiben unmittelbar.“ Für Rodach wurde diese Aussage allerdings im Schlussprotokoll eingeschränkt. Es sollte die Kreisfreiheit

verlieren, wenn es innerhalb von 15 Jahren die Mindesteinwohnerzahl für diesen Rechtsstatus nicht erreiche. Diese lag in Bayern bei 5000, während Rodach nicht einmal 3000 Menschen zählte.

1940 wurde Rodach „eingekreist“ – und ebenso die Stadt Neustadt bei Coburg, obwohl in ihrem Fall der Staatsvertrag die Kreisfreiheit ohne Wenn und Aber garantierte. Nach dem Ende des NS-Regimes forderte Neustadt die Kreisfreiheit zurück, und umgehend lenkte das bayerische Innenministerium ein.

Doch dann kam die Gebietsreform der Goppel-Ära. Die Zahl der Kreisfreien Städte wie der Landkreise sollte halbiert werden, und Neustadt zählte eindeutig zu den Orten, die die Kreisfreiheit einbüßen würden. Die Neustadter waren dazu aber ganz und gar nicht bereit. Sie pochten auf den Staatsvertrag. Dies erklärten im Juli 1971 die städtischen Vertreter Innenminister Bruno Merk in einem Gespräch.

Die Verordnung der Staatsregierung vom Dezember 1971, die das Ergebnis aller Planungen festschrieb, sah für Neustadt trotzdem die Eingliederung in den Landkreis Coburg vor. In einem Gespräch zwischen Stadt und Innenministerium bot München im Frühjahr 1972 der Kommune eine Sonderzuwendung von 1,5 Millionen DM, falls sie sich füge. Neustadt pokerte und forderte, wenn schon, dann 20 Millionen.

Schließlich beraumte der Stadtrat eine Bürgerbefragung an. 85 Prozent sprachen sich für eine Klage gegen den Freistaat aus; der Stadtrat entschied sich mit 14 zu 3 Stimmen dafür. Die Sache ging bis vors Bundesverfassungsgericht – und Karlsruhe entschied am 30. Januar 1973 gegen Neustadt. „Die vertraglich unbeschränkt und vorbehaltlos gegebene Garantie steht [...] unter dem Vorbehalt der *clausula rebus sic stantibus*“, befanden die Verfassungsrichter. Die Verhältnisse hätten sich seit 1920 „grundlegend geändert“. Die kommunalen Aufgaben seien gewachsen, größere Verwaltungseinheiten daher nötig. Die Richtzahl für Kreisfreiheit betrage nicht mehr 5000 wie damals, sondern 50.000, Neustadt aber zähle nicht einmal 13.000.

Das einzige Trostpflaster bestand darin, dass der nunmehrigen Großen Kreisstadt höchststrichterlich nicht 1,5, sondern 6 Millionen DM zugesprochen wurden,



zu zahlen in drei Jahren und nicht anzurechnen auf sonstige Förderungen oder Zuschüsse.

Bayern versprach 1919/20 viel und hielt das Meiste. Etliches ging verloren, ob es die Unbegrenztheit der Sparkasse war oder eben die Kreisfreiheit Neustadts. Coburg wurde womöglich nicht immer ganz glücklich mit Bayern.

Und doch: die Alternative nach dem Ersten Weltkrieg wäre der Anschluss an das neue Land Thüringen gewesen – was nach 1945 Sowjetische Besatzungszone, ab 1949 DDR bedeutet hätte.

Da haben die Coburger im Herbst 1919 doch fraglos das Bessere gewählt.

Prof. Dr. Günter Dippold  
Coburg und Bayern  
Coburg, 16. 09. 2022

**Prof. Dr. Günter Dippold**  
Brückleinsgraben 1  
96215 Lichtenfels  
gdippold@gmx.de